

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Beurteilung der beruflichen Entwicklung für das Jahr 2008 aufzuheben und den Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung für den entstandenen Schaden, der vorläufig mit 5 000 Euro angesetzt und im Verlauf des Verfahrens genauer beziffert wird, sowie von Ausgleichs- und Verzugszinsen zum Zinssatz von 6,75 % für den erlittenen immateriellen und materiellen Schaden zu verurteilen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

- die angefochtene Entscheidung und alle mit dem vorliegenden Verfahren im Zusammenhang stehenden Dokumente aus seiner Personalakte zu entfernen;
- die Kommission zu verurteilen, ihm 10 000 Euro als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens, vorbehaltlich einer Erhöhung im Laufe des Verfahrens, zu zahlen und die im Rahmen des Vorverfahrens entstandene finanzielle Belastung zu tragen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 5. April 2011 — ZZ/Kommission**

(Rechtssache F-36/11)

(2011/C 179/37)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Etterbeck, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und S. Woog)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Zum einen Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers nicht über die Laufzeit hinaus zu verlängern, und demzufolge Wiederverwendung des Klägers in seiner Funktion mit Wirkung vom 1. November 2010 und zum anderen Verurteilung der Kommission zur Zahlung von 10 000 Euro an den Kläger als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens und zur Tragung der im Rahmen des Vorverfahrens entstandenen finanziellen Belastung

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die in dem Schreiben vom 30. August 2010 enthaltene Entscheidung aufzuheben, mit dem ihm mitgeteilt wurde, dass sein Vertrag nicht über die Laufzeit hinaus verlängert wird;
- ihn demzufolge mit Wirkung vom 1. November 2010 in seiner Funktion bei der Delegation in Albanien wiederzuerwenden und die Beklagte zur rückwirkenden Zahlung seiner Dienstbezüge zu verurteilen; mangels einer solchen Wiederverwendung die Beklagte zur Zahlung von Arbeitslosengeld bis zu seiner Neueinstellung zu verurteilen;

**Klage, eingereicht am 5. April 2011 — ZZ/Parlament**

(Rechtssache F-38/11)

(2011/C 179/38)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* ZZ (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger, der am 1. September 2009 vom Gerichtshof der Europäischen Union in den Dienst des Europäischen Parlaments übernommen wurde, nicht im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2009 zu befördern

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Parlaments vom 4. Januar 2011 aufzuheben, mit der seine Beschwerde gegen die Entscheidung, ihn nicht im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2009 nach Besoldungsgruppe AD 7 zu befördern, zurückgewiesen wurde;
- soweit erforderlich, die Entscheidung des Parlaments aufzuheben, ihn nicht im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2009 nach Besoldungsgruppe AD 7 zu befördern;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.